

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 24.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 24.02.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel



BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE SYLT

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 13.02.2017 die folgenden Bebauungsplanentwürfe gebilligt und zur Auslegung bestimmt:

Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Sandwall“ für das Gebiet nördlich der Ortslage, zwischen der Straße Am Sandwall und der Waldfläche westlich der Hörnummer Straße (L 24) im Ortsteil Rantum.

Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Ortsmitte“ für das Grundstück Stündeelke 2 im Ortsteil Rantum.

Bebauungsplanentwurf Nr. 124 „Gewerbegebiet Rantum“ für das Gebiet nordöstlich der Ortslage, südlich des Rantumbeckens, entlang der Hafenstraße, nördlich und östlich begrenzt durch die Deichlinie des Rantumbeckens und des Wattenmeers, südwestlich durch eine Nadelholzfläche sowie westlich durch die Grundstücksgrenze der "Sylt - Quelle" im Ortsteil Rantum.

Die Bebauungsplanentwürfe und die dazugehörigen Begründungen sowie die schalltechnische Untersuchung zum B-Planentwurf Nr. 124 "Gewerbegebiet Rantum" liegen in der Zeit vom **06.03.2017 - 06.04.2017** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Bebauungsplanentwürfe unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Die o.g. Planverfahren werden gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 23.02.2017

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

